

Jugendhilfeplan des Landkreises Straubing- Bogen

Teilplan I Hilfen zur Erziehung Jugendgerichtshilfe

***Bestandserhebung und Empfehlungen für die Jugendhilfe im Landkreis Straubing-
Bogen***

Stand: 2007/ 2010

Inhalt

Hilfen zur Erziehung	3
Grafische Übersicht der Hilfen im Landkreis Straubing-Bogen	4
1. Förderung der Erziehung in der Familie	6
1.1 Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder	6
1.1.1 Situation im Landkreis Straubing-Bogen	6
1.1.2 Bedarfssituation und Entwicklungsmöglichkeiten	7
1.2 Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen	7
1.2.1 Situation im Landkreis Straubing-Bogen	7
1.2.2 Bedarfssituation und Entwicklungsmöglichkeiten	7
1.3 Koordinierende Kinderschutzstelle (KoKi)	8
1.3.1 Situation im Landkreis	8
1.3.2 Bedarfssituation und Entwicklungsmöglichkeiten	8
2. Ambulante Hilfen zur Erziehung	9
2.1 Hilfe zur Erziehung in Form von Nachmittagsbetreuung	9
2.1.1 Situation im Landkreis	10
2.1.2 Bedarfssituation und Entwicklungsmöglichkeiten	10
2.2 Soziale Gruppenarbeit	10
2.2.1 Situation im Landkreis Straubing-Bogen:	11
2.2.2 Bedarfssituation und Entwicklungsmöglichkeiten	11
2.3 Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer	11
2.3.1 Situation im Landkreis Straubing-Bogen	11
2.3.2 Bedarfssituation und Entwicklungsmöglichkeiten	12
2.4 Sozialpädagogische Familienhilfe	12
2.4.1 Situation im Landkreis Straubing-Bogen	12
2.4.2 Bedarfssituation und Entwicklungsmöglichkeiten	13
3. Teilstationäre Hilfen	13
3.1 Erziehung in einer Tagesgruppe	13
3.1.1 Situation im Landkreis	14
3.1.2 Bedarfssituation und Entwicklungsmöglichkeiten	14
4. Stationäre Hilfen	15
4.1 Vollzeitpflege	15
4.1.1 Situation im Landkreis	16
4.1.2 Bedarfssituation und Entwicklungsmöglichkeiten	16
4.2 Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform	17
4.2.1 Situation im Landkreis	17
4.2.2 Bedarfssituation und Entwicklungsmöglichkeiten	18
5. Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung	18
5.1 Situation im Landkreis	19
5.2 Bedarfssituation	19
6. Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche	19
6.1 Situation im Landkreis	20
Ambulante Hilfen:	20
Teilstationäre Hilfen	20
Stationäre Hilfen	20
6.2 Bedarfssituation und Entwicklungsmöglichkeiten	21
7. Hilfe für junge Volljährige	21
7.1 Situation im Landkreis	22
7.2 Bedarfssituation und Entwicklungsmöglichkeiten	23
8. Empfehlungen für den Bereich Hilfe zur Erziehung	23

Jugendkriminalität – Jugendgerichtshilfe	26
1. Definition.....	26
2. Grundlagen.....	26
3. Situation im Landkreis Straubing-Bogen	27
4. Soll – Situation.....	29
5. Empfehlungen für die Jugendgerichtshilfe.....	30

Hilfen zur Erziehung

Vorbemerkung:

Mit dem Programm der einheitlichen Jugendhilfeberichterstattung Bayern (JUBB), wurde 2006 damit begonnen, bayerneinheitlich kostenintensive Hilfen zur Erziehung (HzE) zu erheben und darzustellen, die von Jugendämtern gewährt werden.

Als Erhebungszeitraum für den vorliegenden Jugendhilfeplan wurde das Jahr 2007 festgelegt. Aktualisierung und Bewertung der Zahlen und Angaben sollen Gegenstand der Fortschreibung dieses Jugendhilfeplanes sein.

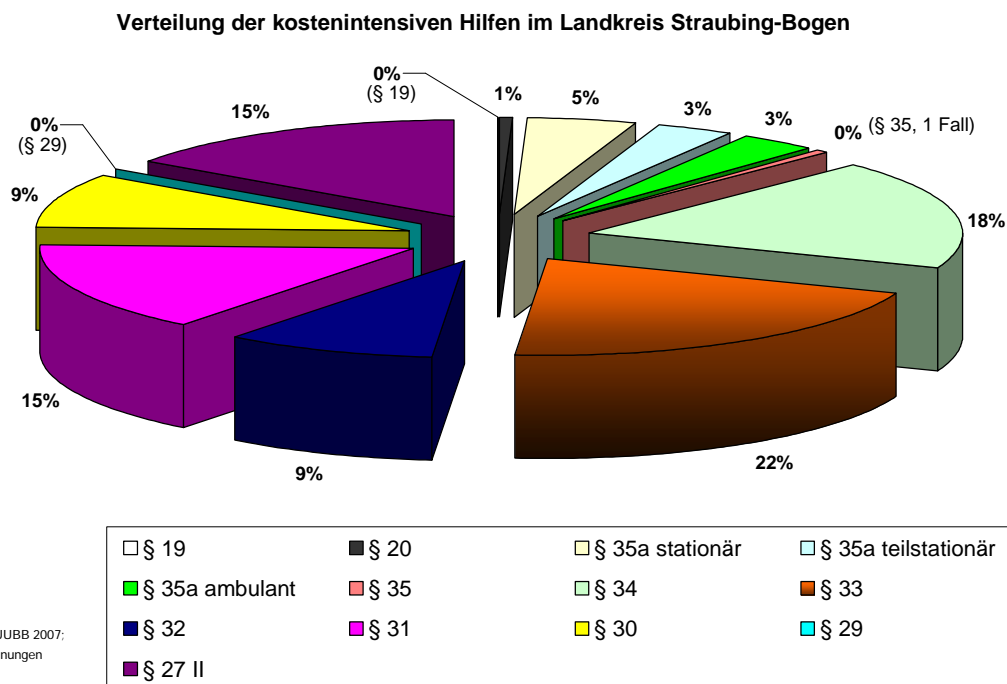
Angaben zu Bevölkerungsstand und Bevölkerungsentwicklung in den Gemeinden im Landkreis Straubing-Bogen können dem Geschäftsbericht für das Amt für Jugend und Familie (Teil I bis III, Stand 2007) im Anhang entnommen werden. Dieser Bericht enthält neben demographischen Darstellungen auch einen Überblick über Sozialstrukturdaten für den Landkreis.

Die Grafiken im Anschluss geben zunächst einen Überblick darüber, wie sich die Hilfefälle in 2007 auf die unterschiedlichen Hilfeformen in unserem Landkreis verteilten. Sie sind dem Geschäftsbericht 2007 entnommen. Es werden die einzelnen Aufgaben bzw. Hilfearten des Kerngeschäfts des Amts für Jugend und Familie vorgestellt. Dabei erfolgen die Beschreibung der Hilfe sowie der Hinweis auf die gesetzlichen Grundlagen. Schließlich wird die konkrete Ausgestaltung im Landkreis Straubing-Bogen, d. h. das Angebot vor Ort, erläutert. Abschließend werden jeweils Aussagen zur Bedarfssituation und zu den Entwicklungsmöglichkeiten gemacht.

Bei der Betrachtung der Einzeldarstellungen und Auswertungen ist zu beachten, dass – nach Definition in JUBB – Leistungen für junge Volljährige in die Auswertungen der jeweiligen Hilfeart integriert sind, also z. B. bei den Fällen nach § 34 SGB VIII mitgerechnet werden.

Zusätzlich werden aber die Fälle nach § 41 SGB VIII in einer gesonderten Darstellung analysiert, soweit dies aufgrund der Datenlage möglich ist.

Grafische Übersicht der Hilfen im Landkreis Straubing-Bogen

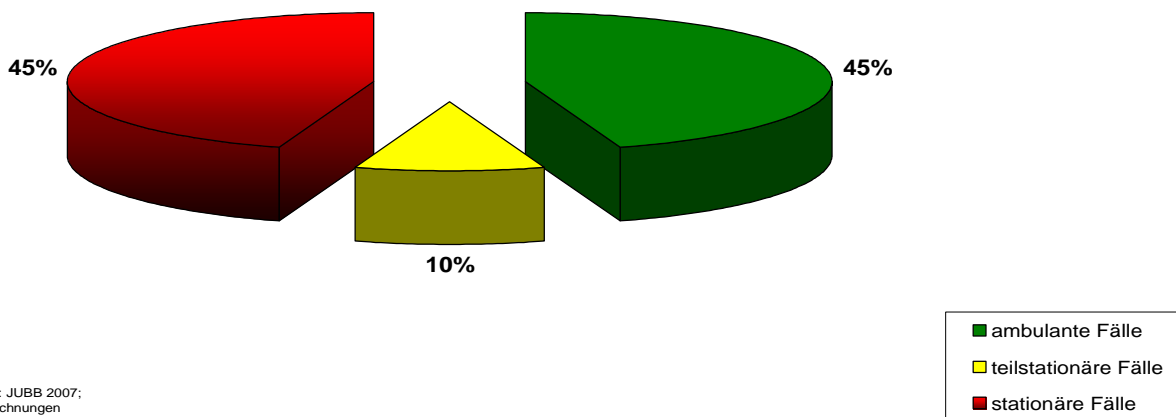


Erläuterung:

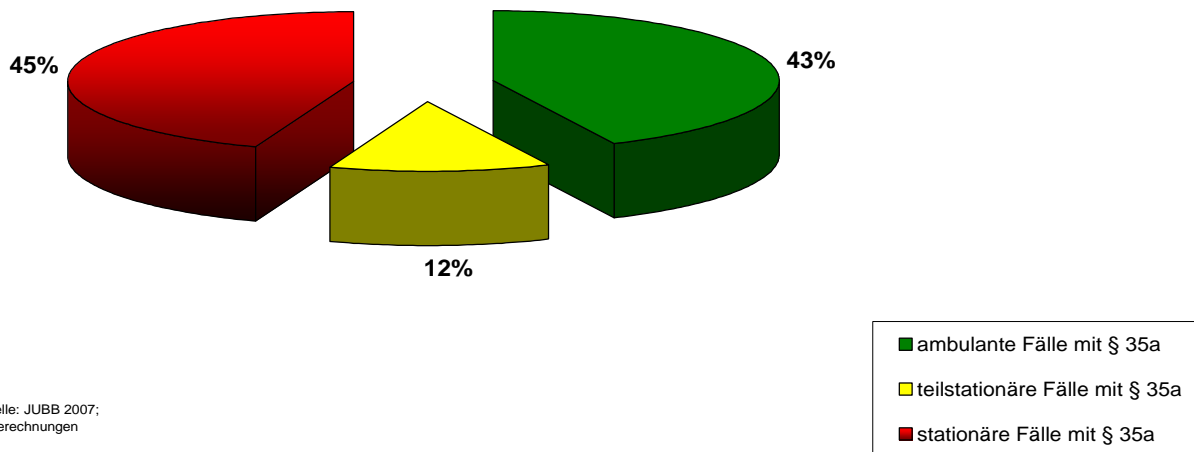
Sämtliche rechtlichen Hinweise in diesem Teilplan beziehen sich auf das Kinder- und Jugendhilfegesetz im Sozialgesetzbuches VIII (SGB VIII)

§ 19	SGB VIII	Gemeinsame Wohnformen für Mütter/ Väter und Kinder
§ 20	SGB VIII	Hilfe in Notsituationen
§ 27 II	SGB VIII	Hilfe zur Erziehung nach erzieherischem Bedarf im Einzelfall
§ 29	SGB VIII	Soziale Gruppenarbeit
§ 30	SGB VIII	Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer
§ 31	SGB VIII	Sozialpädagogische Erziehungshilfe
§ 32	SGB VIII	Erziehung in einer Tagesgruppe
§ 33	SGB VIII	Vollzeitpflege
§ 34	SGB VIII	Heimerziehung
§ 35	SGB VIII	Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung
§ 35a	SGB VIII	Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche

Verteilung der Hilfen zur Erziehung (ohne § 35 a)



Verteilung der Hilfen zur Erziehung (inkl. § 35 a)



Einzelauswertungen

1. Förderung der Erziehung in der Familie

Die beiden folgenden Hilfeformen stellen neben den klassischen Formen der Hilfe zur Erziehung (HzE) unverzichtbare, arbeits- und kostenintensive Leistungen dar, die dem Erhalt und der Förderung von Familie im hohen Maße dienen. Obwohl die Erhebungen im Modul A von JUBB nur auf die Leistungen der Hilfen zur Erziehung abstellen, werden deshalb die §§ 19 und 20 SGB VIII zusätzlich erhoben, weil es sich hier um einen Teil des „Kerngeschäfts“ im Jugendamt handelt.

Außerdem wird die neu eingerichtete KoKi-Stelle am Amt für Jugend und Familie erläutert.

1.1 Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder

Definition:

Mütter und Väter, die allein für ein Kind unter sechs Jahren zu sorgen haben, sollen gemeinsam mit dem Kind in einer geeigneten Wohnform betreut werden, wenn und solange sie aufgrund ihrer Persönlichkeitsentwicklung diese Form der Unterstützung brauchen. Diese Wohnform betrifft auch schwangere Frauen vor der Geburt ihres Kindes.

Während des Aufenthaltes in dieser Wohnform soll darauf hingearbeitet werden, dass die Mutter oder der Vater eine schulische oder berufliche Ausbildung beginnt oder fortführt oder eine Berufstätigkeit aufnimmt.

Die Leistung schließt den notwendigen Unterhalt sowie die Krankenhilfe mit ein.

Den jungen alleinerziehenden Eltern werden außerdem verschiedene Formen der Beratung und Unterstützung angeboten, damit sie befähigt werden, ein selbstständiges Leben mit ihren Kindern zu führen.

Ziel dieser Form der Hilfe soll es sein, die Selbstkompetenz der Eltern zur eigenständigen Lebensführung mit den Kindern zu fördern, sowie Schule und Berufsausbildung abzuschließen.

Gesetzliche Bestimmung

Gesetzliche Grundlage für die Hilfe ist § 19 SGB VIII

1.1.1 Situation im Landkreis Straubing-Bogen

Die gemeinsame Wohnform für Mütter, Väter und Kind wird in Straubing angeboten vom Verein Haus für das Leben. Das Mutter-Kind-Wohnen bietet Platz für 7 Frauen mit ihren Kindern.

Im Berichtsjahr war keine Hilfestellung nach § 19 notwendig.

1.1.2 Bedarfssituation und Entwicklungsmöglichkeiten

Eine Tendenz ist bei dieser Hilfeart nicht vorhersehbar.

Der Bedarf ist aus derzeitiger Sicht gedeckt; auf Bedarfsspitzen kann reagiert werden. Es stehen überregionale Kapazitäten etwa in Regensburg oder München zur Verfügung. Oft ist es bei der Unterbringung in einem Mutter-Kind-Heim sinnvoll, eine auswärtige Unterbringung anzustreben und nicht auf das örtliche Angebot zurückzugreifen.

1.2 Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen

Definition

Der Jugendhilfe wird hier die Möglichkeit geboten, Familien, in denen ein Elternteil oder beide bei der Kinderbetreuung ausfallen und aus gesundheitlichen oder sonstigen zwingenden Gründen das im Haushalt lebende Kind nicht betreuen können zu unterstützen. Ziel dieser Hilfeform soll es sein, eine Fremdunterbringung des Kindes zu vermeiden und den familiären Lebensbereich zu erhalten. Hier kann konkret Hilfe angeboten werden in Form von ambulanten Hilfen und Diensten im Haushalt.

Gesetzliche Bestimmungen

Gesetzliche Grundlage ist § 20 SGB VIII

1.2.1 Situation im Landkreis Straubing-Bogen

Das Amt für Jugend und Familie arbeitet zusammen mit freien Trägern, z. T. mit den Krankenkassen, kann aber auch aus dem Bereich der Tages- und Vollzeitpflege geeignete Personen für die die Betreuung der Kinder bereitstellen. Ggf. kann auch durch eine teilstationäre Maßnahme wie etwa eine Nachmittagsbetreuung oder auch die vorübergehende Unterbringung in einem Heim reagiert werden.

1.2.2 Bedarfssituation und Entwicklungsmöglichkeiten

Im laufenden Jahr 2007 waren zwei Fälle von Betreuung in Notsituationen zu leisten. Der Bedarf ist aus derzeitiger Sicht gedeckt. Auf Notfälle kann im Rahmen der bestehenden Infrastruktur in der Kindertages- und Vollzeitpflege reagiert werden.

1.3 Koordinierende Kinderschutzstelle (KoKi)

Definition

Zielgruppe der KoKi-Stelle sind insbesondere Familien in benachteiligten Lebenssituationen und mit hohen Belastungsfaktoren, die Kinder in den ersten, besonders sensiblen Lebensjahren haben. Die fachliche Aufmerksamkeit der Koordinierenden Kinderschutzstelle gilt einer gelingenden Bewältigung der Entwicklungsaufgaben von Kindern.

Institutionell werden KoKi-Stellen als Bestandteil der familienunterstützenden Funktion der Jugendämter eingerichtet. Sie sollen dazu beitragen, etwaige Hemmschwellen bei den Familien und den Netzwerkpartnern gegenüber dem Angebot der Kinder- und Jugendhilfe abzubauen und zur Inanspruchnahme dieser Hilfen zu ermutigen (Niedrigschwelligkeit).

Neben der Netzwerkarbeit enthält das Konzept der KoKi-Stellen auch die Organisation von Hilfen und unterstützenden Maßnahmen unterhalb der Eingriffsschwelle des § 8a SGB VIII (Schutzauftrag) bzw. der Hilfen zur Erziehung nach den §§ 27 ff SGB VIII.

Gesetzliche Grundlage

§§ 80 und 81 SGB VIII

§ 16 SGB VIII

1.3.1 Situation im Landkreis

Seit dem 01.10.2009 ist die KoKi-Stelle am Landratsamt mit einer sozialpädagogischen Fachkraft in Vollzeit besetzt. Vordergründige Aufgabe ist derzeit eine Konzeptentwicklung sowie der Aufbau eines dichten Netzwerkes aller Einrichtungen, Dienste und Berufsgruppen, die mit Familien und Kindern zusammenarbeiten. Der Aufbau des Netzwerkes und der Konzepterstellung erfolgt in enger Kooperation mit der koordinierenden Kinderschutzstelle der Stadt Straubing.

Durch Schulung und Qualifizierung von Netzwerkpartner und Eltern soll ein soziales Frühwarnsystem auf örtlicher Ebene entstehen. Frühzeitig und präventiv sollen Risiken und Gefährdungen im Aufwachsen von Kindern in Familien erkannt und der notwendige Unterstützungsbedarf gewährleistet werden.

1.3.2 Bedarfssituation und Entwicklungsmöglichkeiten

Durch die Einrichtung der KoKi-Stelle sollen die Zugangsmöglichkeiten zu vorhandenen Hilfesystemen für Familien in besonders belasteten Lebenslagen im Landkreis verbessert werden. Damit soll Kindern Schutz vor Vernachlässigung, Misshandlung und Missbrauch gewährt werden.

Die Zahl von Familien in belasteten Lebenssituationen steigt in den letzten Jahren. Derzeit sind noch keine Zahlen für den Landkreis bzgl. der speziellen Zielgruppe vorhanden.

2. Ambulante Hilfen zur Erziehung

Vorbemerkung

Die ambulanten Hilfen zur Erziehung beinhalten sozialpädagogische Unterstützungsleistungen für Familien, Kinder und Jugendliche in problematischen Lebenslagen. Damit sollen familientrennende Maßnahmen vermieden werden. Die Familie soll, soweit möglich, ganzheitlich in die Lage versetzt werden, eigene Ressourcen zum Umgang und zur Lösung der Problemlagen zu aktivieren um damit eigenständig sicher tragende Handlungskonzepte zur Problemlösung zu entwickeln. Alle Hilfeangebote müssen daher in einem qualifizierten Entscheidungsprozess verglichen und die optimale Hilfe für den Einzelfall ermittelt werden. Ausgangspunkt für diese Hilfe ist in aller Regel ein Hilfeplan.

Eine besondere Rolle beim Vollzug der §§ 27 ff. SGB VIII spielt der Allgemeine Sozialdienst (ASD). Er versteht sich als überwiegend familienbezogene, methodisch geleistete Sozialarbeit innerhalb eines eigenen Bezirks in unmittelbarem Kontakt zum Klienten. Es sollen die Ursachen bestehender oder voraussichtlich entstehender Notsituationen und problematischer Lebenslagen erkannt werden. Durch rechtzeitige und vorbeugende Hilfe soll dadurch deren Verhinderung bzw. Beseitigung erreicht werden. Der ASD ist als übergreifender Dienst angelegt mit einem Arbeitsschwerpunkt im Bereich der Hilfen zur Erziehung. Voraussetzung für die Gewährung von Hilfen zur Erziehung, die eine Dauer von sechs Monaten überschreitet, ist der Hilfeplan. Dieser wird vom ASD in Kooperation mit den jeweiligen Spezialdiensten im Jugendamt unter Beteiligung von Betroffenen und deren Erziehungsberechtigten entwickelt.

Die Gesamtsumme der ambulanten Hilfen im Jahr 2007 (ohne § 35 a) belief sich auf 118, das entspricht einem Anteil von 45 % an allen gewährten Hilfen.

2.1 Hilfe zur Erziehung in Form von Nachmittagsbetreuung

Definition

Wenn eine dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist, soll Hilfe für seine Entwicklung gewährt werden. Art und Umfang der Hilfe sollen nach dem erzieherischen Bedarf im Einzelfall geklärt werden. Die Hilfe kann nach Maßgabe der §§ 28 bis 35 SGB VIII gestaltet werden und soll das engere soziale Umfeld der Familie mit einbeziehen.

Die Hilfe soll negative Entwicklungen, die aus Erziehungsdefiziten resultieren, ausgleichen, mildern, abstellen oder verhindern.

Gesetzliche Grundlage

§ 27 Abs. 2 i.V.m. § 24 SGB VIII¹

¹ Die Auswertungen in JUBB rechnen den § 27 II aus Praktikabilitätsgründen den ambulanten Hilfen hinzu, auch wenn hier teilweise stationäre oder teilstationäre Leistungen gewährt werden.

2.1.1 Situation im Landkreis

Der Leistungskatalog der Hilfen zur Erziehung nach den §§ 27 ff SGB VIII ist nicht abschließend. Vielmehr besteht über § 27 Abs. 2 SGB VIII die Möglichkeit für den Jugendhilfeträger im Bedarfsfall eigene Konstellationen zu wählen.

Es handelt sich dabei unter anderem um Hortunterbringungen in Straubing und im Hort in Geiselhöring, sowie um die Unterbringung in einer Nachmittagsgruppe an einzelnen Kindergärten im Landkreis. Derzeit können die Kindergärten in Feldkirchen und in Falkenfels diese Betreuung anbieten.

Zum 1.1.2007 waren 30 Kinder nach § 27 II SGB VIII in einer Nachmittagsbetreuung untergebracht.

16 Fälle kamen im laufenden Berichtsjahr dazu, 18 Fälle wurden beendet.

2.1.2 Bedarfssituation und Entwicklungsmöglichkeiten

In den vergangenen Jahren ist hier eine tendenzielle Steigerung zu verzeichnen. Schulkinder werden im Rahmen des Förderangebotes bereits auch an anderen Kindergärten am Nachmittag betreut. Wenn ein Fall für Hilfe zur Erziehung bekannt wird, kann im Einzelfall eine Nachmittagsbetreuung nach § 27 Abs. 2 SGB VIII installiert werden. Insofern kann hier flexibel auf den Bedarf reagiert werden. Die Betreuungskapazitäten für Grundschulkinder werden im Landkreis derzeit durch Nachmittagsbetreuungen an den Kindergärten abgedeckt.

Es gibt im Einzelfall auch anderen Formen der Hilfe im Rahmen dieser Bestimmung. Weiterhin bleibt die schulische Entwicklung in diesem Bereich abzuwarten.

An dieser Stelle kann auch auf Teilbereich II der Jugendhilfeplanes, Kindertagesbetreuung, hingewiesen werden.

2.2 Soziale Gruppenarbeit

Definition

Die Teilnahme an sozialer Gruppenarbeit soll älteren Kindern und Jugendlichen bei der Überwindung von Entwicklungsschwierigkeiten und Verhaltensproblemen helfen. Soziale Gruppenarbeit ist eine ambulante Hilfe zur Erziehung, mit der Chance und dem Ziel, unter Verwendung gruppenpädagogischer und gruppenspezifischer Methoden („learning by doing“) soziale Handlungsfähigkeit zu erweitern, den Umgang mit Problemen und deren Bewältigung zu erlernen, ggf. dissoziales Verhalten abzubauen und Verhaltensalternativen zu erproben und einzuüben.

Gesetzliche Grundlage

§ 29 SGB VIII

2.2.1 Situation im Landkreis Straubing-Bogen:

Im Berichtsjahr wurden keine Hilfen nach § 29 gewährt.

2.2.2 Bedarfssituation und Entwicklungsmöglichkeiten

Eine Nachfrage nach sozialer Gruppenarbeit wäre in Einzelfällen im ASD vorhanden. Derzeit wird geprüft, ob bei entsprechendem Bedarf in Kooperation mit der Erziehungsberatungsstelle in ein Angebot dieser Hilfeart eingestiegen wird.

2.3 Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer

Definition

Erziehungsbeistand oder Betreuungshelfer sollen Kinder und Jugendliche, die wegen Entwicklungsproblemen besonderer Unterstützung bedürfen, in ihrer Verselbständigung helfen.

Diese Form der ambulanten Erziehungshilfe betrifft Kinder und Jugendliche und deren Erziehungsberechtigte. Deren Mitwirkungsbereitschaft ist eine wesentliche Voraussetzung. Die Maßnahme kann präventiven oder auch resozialisierenden Charakter haben. Sie ist personalintensiv. Ihr Einsatz ist geeignet, um ggf. stationäre Hilfe (z. B. Heimerziehung, Jugendstrafvollzug) zu vermeiden. Durch Information, Beratung und begleitende Hilfe will die Fachkraft den Beteiligten Ursachen von Störungen und Fehlhaltungen durchschaubar machen, sie anregen, sich mit ihren Problemen auseinanderzusetzen und Lösungen gemeinsam zu erarbeiten. Dies erfordert methodisches Arbeiten in Form sozialer Einzelhilfe unter Einbeziehung des Umfelds und sozialer Gruppenarbeit als Übungsfeld für soziales Lernen.

Gesetzliche Grundlage

§ 30 SGB VIII

2.3.1 Situation im Landkreis Straubing-Bogen

Der Bedarf wird durch die Vermittlung von ambulanten Fachkräften durch regionale und überregionale Anbieter in Niederbayern und der Oberpfalz auf Honorarbasis gedeckt.

Daneben sind am Amt für Jugend und Familie zwei sozialpädagogische Fachkräfte in Voll- und Teilzeit beschäftigt, die teilweise für diesen Bereich eingesetzt werden.

Der Fallbestand am 1.1.2007 betrug 12 Fälle.

15 Fälle kamen im laufenden Berichtsjahr dazu, 21 Fälle wurden beendet.

2.3.2 Bedarfssituation und Entwicklungsmöglichkeiten

In den vergangenen Jahren ist ein kontinuierlicher Bedarf zu verzeichnen. Vgl. hierzu die Angaben zu Punkt 2.4.2

2.4 Sozialpädagogische Familienhilfe

Definition

Sozialpädagogische Familienhilfe soll durch intensive Betreuung und Begleitung Familien in ihren Erziehungsaufgaben, bei der Bewältigung von Alltagsproblemen, der Lösung von Konflikten und Krisen, sowie im Kontakt mit Ämtern und Institutionen unterstützen und Hilfe zur Selbsthilfe sein.

Sozialpädagogische Familienhilfe ist eine intensive ambulante Form der Erziehungshilfe. Sie soll Familien in schwierigen Situationen oder (chronischen) Strukturkrisen in ihrer Erziehungskraft stärken und bedarf der Mitwirkung der gesamten Familie. Sie ist in der Regel auf längere Dauer angelegt und erfordert die Mitarbeit der Familie.

Ziel dieser Hilfeart ist es, eine Herausnahme des Kindes aus der Familie zu vermeiden. Die Familie soll durch praktische Unterstützung im Alltag soweit mobilisiert werden, dass das Kind/die Kinder in ihrer gewohnten Umgebung verbleiben kann/können. Im Vergleich zu einer Unterbringung in einer Pflegefamilie oder einer Einrichtung der Jugendhilfe stellt die Maßnahme der SPFH bei einer vorliegenden Kindeswohlgefährdung den geringstmöglichen Eingriff in die Familie dar.

Gesetzliche Grundlage

§ 31 SGB VIII

2.4.1 Situation im Landkreis Straubing-Bogen

Die ambulante Betreuung der Familien erfolgt durch sozialpädagogische Fachkräfte; größtenteils werden selbstständig Tätige auf Basis von Honorarverträgen eingesetzt; daneben gibt es fest angestellte Mitarbeiter beim Amt für Jugend und Familie.

Die Familien werden durchschnittliche 6 Stunden pro Woche betreut. Die Hilfe ist auf einen längeren Zeitraum von mindestens einem Jahr angelegt. Eine Vollzeitkraft kann damit max. 5 bis 6 Familien gleichzeitig betreuen.

Um die Betreuungsbedarf abzudecken muss daher auf ambulante Anbieter zurückgegriffen werden.

Das Amt für Jugend und Familie kooperiert mit ca. 28 verschiedenen Anbietern, darunter freie Träger der Jugendhilfe, freiberuflich tätige Fachkräfte auf Honorarbasis, Vereine oder andere Einrichtungen der Jugendhilfe.

Der Fallbestand am 1.1.2007 betrug 22 Familien. 23 Familienhilfen kamen im laufenden Jahr dazu; bei 22 Familien wurde die Hilfe in 2007 beendet.

2.4.2 Bedarfssituation und Entwicklungsmöglichkeiten

In den vergangenen Jahren ist eine deutliche Steigerung der ambulanten Hilfearten zu verzeichnen.

Der Landkreis hat hier mit der Erweiterung der bestehenden Kapazitäten durch die Anstellung einer hauptamtlichen Teilzeitkraft im Jahr 2007 reagiert. Zwischenzeitlich sind hierfür bereits zwei Fachkräfte (1 Vollzeit/1 Teilzeit) für den gesamten Bereich der ambulanten Hilfen (SPFH und Erziehungsbeistandschaft) im Einsatz.

Dennoch gibt es immer wieder Engpässe bei der Betreuung der Familien.

Im Bedarfsfall kann auf das Angebot der freien Träger und sonstige Anbieter eingegangen werden. Auch hier sind die Kapazitäten mittlerweile an die Grenzen geraten.

Nach dem Subsidiaritätsprinzip haben freie Träger einen Vorrang gegenüber der öffentlichen Leistungserbringung.

Entsprechend der weiteren Entwicklung sollte dieser Themenbereich bei der Fortschreibung der Jugendhilfeplanung vorrangig bedient und näher betrachtet werden.

3. Teilstationäre Hilfen

Vorbemerkung

Im Gesetz ist besonders die Tagesgruppe benannt. Die Kinder oder Jugendlichen wohnen wie bei ambulanten Maßnahmen weiterhin zu Hause, gehen aber täglich werktags zu festgelegten Zeiten in eine Gruppe. Dort gibt es in der Regel eine gemeinsame Mahlzeit, die Hausaufgaben werden begleitet und im Spiel mit den anderen Kindern werden soziale Fertigkeiten trainiert.

Die pädagogische Betreuungszeit beginnt mit Schulschluss und endet am Abend. Um diese Anforderungen zu erfüllen, sollen Tagesgruppen wohnortnah und für die Kinder gut erreichbar sein.

3.1 Erziehung in einer Tagesgruppe

Definition

Kinder und Jugendliche, die verstärkt Sozialisationsprobleme aufweisen, sollen durch die Teilnahme an einer teilstationären Maßnahme in ihrer Entwicklung gefördert werden. Durch soziales Lernen in der Gruppe, schulische Förderung und Elternarbeit soll der Verbleib in der Familie gesichert werden. Die Unterbringung in einer Tagesgruppe ist in der Regel dann die geeignete Jugendhilfemaßnahme, wenn der erzieherische Bedarf anderweitig, etwa mit SPFH, nicht mehr ausreichend gedeckt werden kann und eine Fremdunterbringung in Heim oder Pflegefamilie noch nicht angezeigt ist.

Kinder und Jugendliche mit diesem spezifischen Betreuungsbedarf werden gezielt bei Verhaltensstörungen und Entwicklungsdefiziten gefördert. Insbesondere findet durch Zusammenarbeit mit der Schule eine individuelle schulische Unterstützung statt.

Gesetzliche Grundlagen

Gesetzliche Grundlage ist § 32 SGB VIII

3.1.1 Situation im Landkreis

Erziehung in einer Tagesgruppe wird angeboten vom Kreiskinderhaus Straubing in den beiden Formen der Heilpädagogischen Tagesstätte (HPT) mit 8 Plätzen und der Sozialpädagogischen Tagesstätte (SPT) in Bogen-Furth mit bis zu 12 Plätzen. Die beiden Tagesstätten unterscheiden sich im pädagogischen und ggf. psychologischen Angebot. Es werden Kinder bis max. 13 Jahren betreut.

Das St. Johannes Kinderheim Kostenz bietet ebenfalls eine Nachmittagsbetreuung in Form einer SPT für Schulkinder mit erhöhtem pädagogischem Bedarf an. Hier können 8 Kinder betreut werden.

Die Gesamtsumme der teilstationären Hilfen im Jahr 2007 (ohne § 35a SGB VIII) belief sich auf 27 Fälle, das entspricht einem Anteil von 10 % an allen gewährten Hilfen.

3.1.2 Bedarfssituation und Entwicklungsmöglichkeiten

In den vergangenen Jahren ist ein kontinuierlicher Bedarf zu verzeichnen. Für diese notwendige Hilfe gibt es teils Wartezeiten von mehreren Monaten.

Besonders im Labertal ist eine Versorgungslücke entstanden. Dadurch müssen lange Fahrtzeiten und damit verbunden erhöhte Transportkosten in Kauf genommen werden.

Derzeit wird geprüft, ob in Kooperation mit den Nachbarlandkreisen eine Tagesgruppe nach § 32 SGB VIII im Bereich Geiselhöring oder Mallersdorf eingerichtet werden kann.

Außerdem gibt es derzeit kein Angebot für ältere Kinder in Nachmittagsbetreuung. HPT und SPT betreuen Kinder nur bis max. 13 Jahren. Bei älteren Kindern muss teils eine Kombination von mehreren Maßnahmen vorgenommen werden.

Auch in diesem Punkt sollte die Bedarfsentwicklung regelmäßig kontrolliert werden.

4. Stationäre Hilfen

Vorbemerkung:

Diese Maßnahmen bedeuten eine Unterbringung des Kindes oder Jugendlichen außerhalb der Herkunftsfamilie. Sie werden in der Regel erst eingesetzt, wenn andere Hilfen innerhalb der Familie nicht zur gewünschten Veränderung geführt haben oder von vornherein deutlich ist, dass sie nicht Erfolg versprechend sind. Ziel ist in der Regel die Rückführung in die Familie oder, bei Jugendlichen oder Heranwachsenden, eher die Verselbstständigung in einer eigenen Wohnung.

Die Gesamtsumme der stationären Hilfen in Form von Vollzeitpflege und Heimunterbringung im Jahr 2007 (ohne § 35a) betrug 118 Fälle, das entspricht einem Anteil von 45 % aller gewährten Hilfen.

4.1 Vollzeitpflege

Definition

Vollzeitpflege stellt eine außerfamiliäre Form der Hilfe zur Erziehung dar. Sie kann entweder als eine zeitlich befristete oder eine auf Dauer angelegte Maßnahme eingesetzt werden. Ziel dieser Maßnahme soll die Rückführung des Kindes in seine Herkunftsfamilie sein, sofern die Erziehungsbedingungen innerhalb der Familie in vertretbarer Weise verbessert wurden. Insofern ist ein erhöhter Beratungsaufwand zu verzeichnen. Im Hinblick auf das kindliche Bedürfnis nach Kontinuität und Stabilität ist auf eine baldmöglichste Perspektivenklärung hinzuarbeiten. Während der sog. Clearingphase sind diese Kinder oft in Bereitschaftspflege untergebracht.

Für die psychische Entwicklung des Kindes sind regelmäßige Umgangskontakte mit den Herkunftseltern in der Regel notwendig. Hierbei entsteht ein aufwendiger Bedarf an Beratungs- und Beziehungsarbeit. Eine intensive Beratungsarbeit trägt oft zu einer Entspannung der meist schwierigen Beziehung zwischen Herkunftseltern und Pflegefamilie bei.

In Anbetracht der zunehmend schwieriger werdenden Pflegeverhältnisse steigt kontinuierlich der Bedarf nach begleitetem Umgang zwischen Pflegeeltern und Herkunftsfamilie.

Neben der pädagogischen Begleitung von Herkunftsfamilien und Pflegefamilien entfällt ein beträchtlicher Teil an Ressourcen auf die Gewinnung und Überprüfung von neuen Pflegefamilien und Öffentlichkeitsarbeit.

Gesetzliche Grundlage

Gesetzliche Grundlage ist § 33 SGB VIII

4.1.1 Situation im Landkreis

Beim Amt für Jugend und Familie Straubing-Bogen ist ein Pflegekinderfachdienst für diesen Bereich zuständig.

Es gibt einen Bestand an 42 registrierten Pflegefamilien für die Vollzeitpflege, sowie 2 Pflegefamilien für Bereitschaftspflege.

Für akute Inobhutnahmen ist es erforderlich, zwei bis drei professionelle Pflegestellen als Bereitschaftspflegefamilien zur Verfügung zu haben.

Die Besonderheit von Bereitschaftsbetreuung ist, dass sie ein Instrument der Krisenintervention und des Einschätzungs- (d.h. Clearing) Prozesses ist. Die Unterbringung des Kindes/ Jugendlichen ist vorübergehend, bis seine weitere Perspektive geklärt werden kann. Der Einschätzungsprozess soll nach längstens 3 Monaten abgeschlossen werden. Pflegeeltern und Herkunftseltern benötigen in dieser Krisenzeit intensive Begleitung. Zur fachlichen Begleitung der Umgangskontakte ist daher eine sozialpädagogische Fachkraft bereitgestellt.

An Bereitschaftspflegefamilien werden besondere Anforderungen gestellt. So sind hier pädagogische Ausbildung, Belastbarkeit und die Bereitschaft zur intensiven Zusammenarbeit mit dem Amt für Jugend und Familie notwendig.

Am 1.1.2007 waren 59 junge Menschen in Pflegefamilien untergebracht.

22 Pflegeverhältnisse kamen im laufenden Jahr dazu und 19 Fälle wurden beendet.

5 junge Menschen wurden durch Zuständigkeitswechsel übernommen.

29 Pflegefamilien mit ihren Kindern gingen qua Gesetz gemäß § 86 Abs. 6 SGB VIII auf das Jugendamt Straubing-Bogen zur zuständigen Betreuung über.

4.1.2 Bedarfssituation und Entwicklungsmöglichkeiten

In den vergangenen Jahren ist eine leichte Steigerung des Bedarfes zu verzeichnen. Außerdem steigen die pädagogischen Leistungsanforderungen an die Pflegeeltern. Dies kommt durch die notwendige Unterbringung von Frühgeborenen oder von Kindern mit ständig steigendem Erziehungsbedarf zustande. In diesem Punkt ist ein großer Bedarf an standardisierten Qualifizierungskursen für Pflegeeltern auszumachen. Gerade im Zusammenhang mit Inobhutnahmen erscheint die Professionalisierung im Bereich der Bereitschaftspflege dringend notwendig.

Aufgrund der künftig wachsenden familiären Probleme ist von einem Anstieg des Bedarfs auszugehen. Durch regelmäßige Öffentlichkeitsarbeit soll der Bestand an Pflegefamilien und qualifizierten Bereitschaftspflegestellen weiter erhöht werden.

4.2 Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform

Definition

Kinder und Jugendliche, die einer Erziehung außerhalb der Familie bedürfen, sollen durch Heimerziehung in ihrer Entwicklung gefördert werden. Sie sollen durch die Verbindung von Alltagserleben mit pädagogischen und therapeutischen Angeboten entsprechend ihrem Alter und Entwicklungsstand vorbereitet werden, eine Rückkehr in die eigene Familie zu erreichen, oder in einer anderen Familie zu leben. Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, kann das Kind oder der Jugendliche auch durch eine auf längere Zeit angelegte Form der Heimerziehung zu einer selbstständigen Lebensführung angeleitet werden.

Jugendliche sollen in Fragen der Ausbildung und Beschäftigung sowie der allgemeinen Lebensführung beraten und unterstützt werden.

Während der gesamten Dauer ist die Elternarbeit ein wichtiger Bestandteil der Maßnahme.

Gesetzliche Grundlagen

Gesetzliche Grundlage ist § 34 SGB VIII

4.2.1 Situation im Landkreis

Im Landkreis Straubing-Bogen gibt es verschiedene Einrichtungen zur Heimerziehung von Kindern und Jugendlichen.

Das Kreiskinderhaus unter der Trägerschaft des Landkreises Straubing-Bogen ist ein heilpädagogisches Kinderheim und bietet 27 Plätze für jungen Menschen im Alter von 2 bis 18 Jahren.

Im Kinderheim der Barmherzigen Brüder in Kostenz findet sich ebenfalls für 27 Kinder und Jugendliche eine Unterbringungsmöglichkeit. (heilpädagogische Einrichtung)

Die Außenwohngruppe St. Raphael des Kinderheimes Kostenz bietet 8 Jugendlichen die Möglichkeit, auf ein selbstständiges Leben vorbereitet zu werden.

Die weitere Verselbstständigung im betreuten Einzelwohnen bietet für 5 Jugendliche ab dem 16. Lebensjahr eine Fortsetzung der Maßnahme an.

In Straubing gibt es unter freier Trägerschaft das pädagogisch-therapeutische Zentrum VIA NOVA (PTZ) GmbH, sowie eine Außenwohngruppe. Insgesamt werden hier 24 Plätze für Jugendliche ab dem 13. Lebensjahr geboten. Im PTZ gibt es ebenfalls die Anschlussmaßnahme des betreuten Wohnens.

Dem spezifischen Betreuungsbedarf der Kinder und Jugendlichen entsprechend stehen überregional weitere Einrichtungen zu Verfügung.

Zum 01.01.2007 beträgt der Fallbestand 33 junge Menschen in Heimerziehung. 22 Minderjährige und junge Erwachsene wurden im Berichtsjahr zusätzlich in Heimen bzw. betreutem Wohnen untergebracht.

Durch das verstärkte Angebot an ambulanten und teilstationären Hilfen, sowie durch den Ausbau der Vollzeitpflege ist die Anzahl der Heimunterbringungen konstant gegeben.

4.2.2 Bedarfssituation und Entwicklungsmöglichkeiten

Eine vollstationäre Unterbringung in einer Einrichtung der Jugendhilfe soll nur dann vorgenommen werden, wenn alle anderen Formen der Hilfe, wie ambulante und/oder teilstationäre Maßnahmen nicht mehr ausreichen, das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen zu sichern.

Soweit als möglich soll das Kind/der Jugendliche heimatnahe untergebracht werden. Dies ist unter anderem wichtig, um den notwendigen Kontakt zu den Eltern aufrechtzuerhalten und evtl. zu stabilisieren. Um das Ziel der Rückführung erreichen zu können, ist intensive Elternarbeit während der Dauer des Heimaufenthaltes erforderlich.

Aus derzeitiger Sicht ist der Bedarf an Kinder- und Jugendheimen im Landkreis gedeckt.

Im Einzelfall muss auf ein überregionales Angebot an Jugendhilfeeinrichtungen mit spezifischem Angebot zurückgegriffen werden.

So benötigt das Amt für Jugend und Familie im Notfall z. B. die Möglichkeit einer geschlossenen Unterbringung oder einer Einrichtung mit psychiatrischem, oder anderweitig spezialisiertem Charakter. Außerdem muss im Einzelfall das örtliche Schulangebot geprüft werden.

Grundsätzlich stellt sich die Suche nach einem geeigneten Heimplatz im Einzelfall schwierig dar. Auch überregional sind die Einrichtungen ausgelastet. Es gibt Wartelisten.

Je intensiver mit einem Kind gearbeitet werden muss, desto höher sind die Kosten der Unterbringung.

5. Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung

Definition

Eine Maßnahme der intensiven sozialpädagogischen Einzelbetreuung (ISE) soll Jugendlichen gewährt werden, die einer intensiven Unterstützung zur sozialen Integration und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung bedürfen.

Unter Berücksichtigung der individuellen Interessen und Voraussetzungen kann diese Hilfe sowohl in der Familie als auch in einer Einrichtung oder Institution geleistet werden. Es gibt hier auch die Möglichkeit einer intensiven erlebnispädagogischen Maßnahme im Ausland, um den Jugendlichen die Erfahrung in der Alltagswelt fremder Kulturen und Umgebungen anzubieten.

Gesetzliche Grundlagen

Grundlage ist § 35 SGB VIII

5.1 Situation im Landkreis

ISE-Maßnahmen zählen zu den teuersten Maßnahmen im Bereich der Jugendhilfe. Sie werden angeboten von verschiedenen freien Trägern, die auch andere Formen der Hilfe zur Erziehung anbieten.

Zum 1.1.2007 ist 1 Fall von intensiver sozialpädagogischer Einzelbetreuung installiert.

Regional ist kein Anbieter verfügbar. Allerdings kann der Bedarf durch überregionale Angebote gedeckt werden.

5.2 Bedarfssituation

Zurzeit ist kein Bedarf erkennbar.

Im Bedarfsfall kann auf überregionale Anbieter zurückgegriffen werden.

6. Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche

Definition

Kinder oder Jugendliche, die von einer seelischen Behinderung bedroht oder betroffen sind, haben Anspruch auf Eingliederungshilfe.

Eingliederungshilfe soll dazu beitragen, dass diese Kinder und Jugendlichen weiterhin am Leben in der Gesellschaft teilhaben können oder eine drohende Ausgliederung vermieden wird.

Die Hilfen können in drei Formen gewährt werden: ambulant, teilstationär oder stationär in einer Einrichtung oder bei einer Pflegefamilie.

Von einer seelischen Behinderung wird hier gesprochen, wenn die seelische Gesundheit eines Kindes oder Jugendlichen mit hoher Wahrscheinlichkeit mehr als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht. Für die Feststellung des Bedarfes sind ärztliche und sozialpädagogische Stellungnahmen erforderlich.

Die Hilfen nach § 35a SGB VIII umfassen ambulante Beratung, Betreuung und Therapie, teilstationäre Maßnahmen in Tageseinrichtungen bzw. Tagesgruppen, die Hilfe durch Pflegepersonen sowie die Unterbringung in einem Heim oder sonstiger Wohnform.

Gesetzliche Grundlage

Grundlage ist § 35a SGB VIII

6.1 Situation im Landkreis

Ambulante Hilfen:

Ambulante Hilfen nach § 35 a werden in der Jugendhilfeberichterstattung in der Erhebung unterteilt nach:

Teilleistungsstörungen, worunter vorwiegend Probleme der Diskalkulie und Legasthenie fallen, heilpädagogischer Einzeltherapie sowie sonstigen Maßnahmen, die geeignet erscheinen, eine Eingliederung seelisch behinderter (oder davon bedrohter) Kinder oder Jugendlicher zu gewährleisten.

Bei den ambulanten Eingliederungshilfen lag der Schwerpunkt in 2007 bei den Teilleistungsstörungen mit 5 Bestandsfällen am 1.1.2007 und 5 Zugängen sowie 5 Abgängen im laufenden Berichtsjahr.

Heilpädagogische Einzeltherapie wurde mit Stand 1.1.2007 0 Mal und im laufenden Jahr 0 Mal gewährt. Sie stellt damit derzeit immer noch eine Ausnahme bei den Eingliederungshilfen dar.

Regional kann der Bedarf über die vorhandenen Anbieter für Legasthenie und Diskalkulie gedeckt werden.

Teilstationäre Hilfen

Teilstationäre Hilfe nach § 35a SGB VIII finden z.B. in Form von sozialpädagogischen Tagesgruppen statt.

Ein Angebot findet sich für die betroffenen Kinder und Jugendlichen im Landkreis Straubing-Bogen in der Heilpädagogischen Tagesstätte am Kreiskinderhaus mit 8 Plätzen, in der Sozialpädagogischen Tagesstätte im Kinderheim in Kostenz (Gruppe Eustachius, mit 8 Plätzen), oder in der Sozialpädagogischen Tagesstätte des Kreiskinderhauses in Bogen-Furth mit bis zu 12 Plätzen.

Im Jahr 2007 wurden 6 Fälle von teilstationärer Hilfe nach § 35a SGB III genannt.

4 Fälle kamen im laufenden Jahr dazu und 4 teilstationäre Hilfen wurden beendet.

Im Bedarfsfall kann auch auf überregionale Kapazitäten zurückgegriffen werden.

Stationäre Hilfen

Zum 1.1.2007 waren 7 Kinder und Jugendliche nach § 35a stationär untergebracht.

Im Erhebungszeitraum kamen 7 Fälle dazu, 6 Fälle wurden beendet und ein stationärer Fall wurde durch Zuständigkeitswechsel übernommen.

Es erfolgte keine Unterbringung in betreutem Wohnen oder in einer Pflegefamilie.

Betreuungskapazitäten sind derzeit im Kreiskinderhaus sowie im St. Johannes Kinderheim in Kostenz vorhanden; ebenso im PTZ und der Außenwohngruppe St. Raphael.

6.2 Bedarfssituation und Entwicklungsmöglichkeiten

In den vergangenen Jahren ist ein kontinuierlicher Bedarf an teilstationären und stationären Hilfen nach § 35a SGB VIII zu verzeichnen.

Der Bedarf an ambulanten Hilfen nach § 35a SGB ist relativ konstant geblieben.

Aus derzeitiger Sicht ist der Bedarf insgesamt ausreichend gedeckt. Allerdings sind die vorhandenen Kapazitäten mit der Bedarfsentwicklung regelmäßig abzustimmen.

7. Hilfe für junge Volljährige

Vorbemerkung:

In der Jugendhilfeberichterstattung JUBB werden alle Fälle unabhängig von der Altersgruppierung nach den Hilfearten § 27 II bis § 35a stationär erhoben.

Da das Gesetz auch vorsieht, Hilfen für junge Volljährige nach § 41 zu gewähren – entweder, weil eine begonnene Hilfe weiter läuft oder weil eine Hilfe erst nach dem 18. Lebensjahr notwendig geworden ist –, die Hilfen aber nach Maßgabe der oben genannten Hilfearten gewährt werden müssen, so zählt die Jugendhilfeberichterstattung in Bayern die Fälle bei den jeweiligen Hilfearten mit. Die Auswertung unterscheidet dann nach Altersgruppen der Hilfeempfänger. So werden die jungen Volljährigen gemäß § 41 gesondert ausgewiesen.

Eine dadurch entstehende Doppelzählung junger Menschen im Jahr der Volljährigkeit ist beabsichtigt, da die Weitergewährung einer Hilfe auch ein neues Verwaltungsverfahren inklusive eines neuen Bescheids in Gang setzt.

Definition

Jungen Volljährigen soll Hilfe für die Persönlichkeitsentwicklung und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung gewährt werden, wenn und solange die Hilfe aufgrund der individuellen Situation des jungen Menschen notwendig ist. Dies ist dann der Fall, wenn der junge Mensch nach Vollendung des 18. Lebensjahres Verhaltens-, Entwicklungs- und/oder Leistungsstörungen zeigt.

Die Hilfe wird auf Antrag des jungen Volljährigen und in der Regel bis zur Vollendung des 21., in Ausnahmefällen auch bis zum 27. Lebensjahr gewährt.

Die Hilfe soll die Gewährung von pädagogischen und damit verbundenen therapeutischen Leistungen beinhalten. Außerdem soll der junge Mensch an Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen teilnehmen.

Hilfe für junge Volljährige schließt die Weiterführung der Erziehungshilfe in Form von Vollzeitpflege, Heimerziehung, Erziehungsbeistandschaft oder sonstiger betreuter Wohnform ein.

Junge Menschen sollen auf ihre Entlassung aus dem Heim oder die Beendigung von ambulanten Maßnahmen vorbereitet werden. Es kann eine Nachbetreuung nach Abschluss der Maßnahmen stattfinden. Die jungen Volljährigen sollen auch nach Beendigung der Hilfe bei der Verselbstständigung im notwendigen Umfang beraten und unterstützt werden.

Im Bedarfsfall erfolgt eine Vermittlung an weitere Beratungsstellen, an Arbeits- oder Gesundheitsamt, Suchtberatung, Alkohol- und Drogenberatung.

Gesetzliche Grundlage

Grundlage für die Gewährung dieser Hilfen ist § 41 SGB VIII

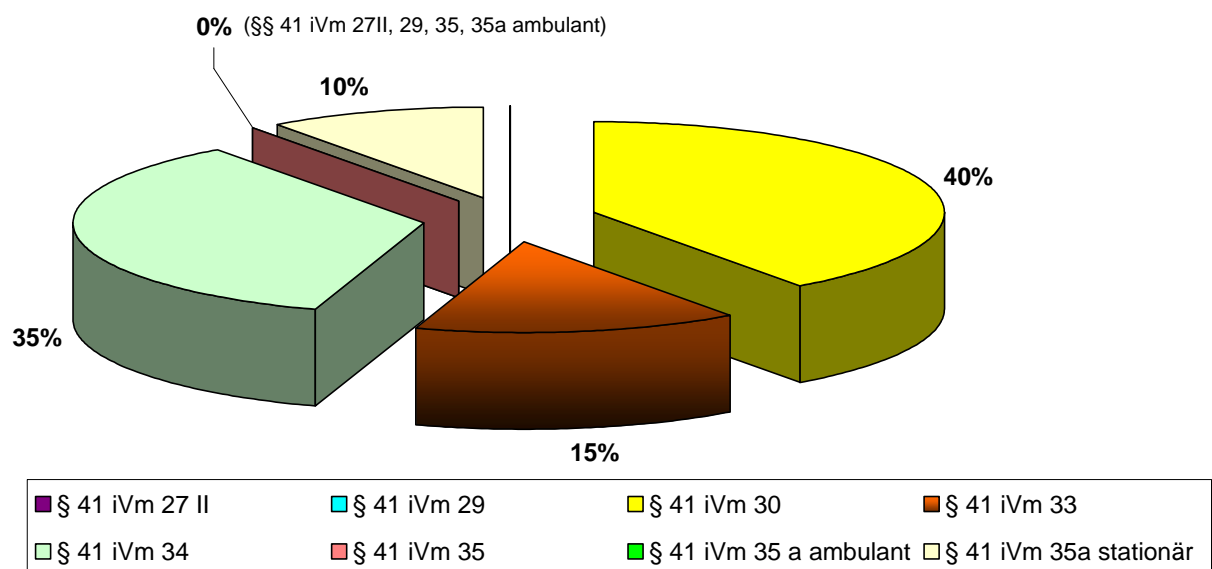
Damit eingeschlossen sind die §§ 27 Abs. 3, 4 und §§ 28 – 30, 33 – 36, 39, 40, somit auch Maßnahmen i. S. v. § 13 Abs. 2

7.1 Situation im Landkreis

Hilfe für junge Volljährige wird angeboten vom Jugendamt, freien Träger und verschiedenen Einrichtungen.

Der Fallbestand am 1.1.2007 betrug 10 Fälle, 2 davon waren bei Beginn der Hilfe bereits volljährig. 8 Fälle kamen im laufenden Jahr hinzu (0 davon waren bei Beginn der Hilfe bereits volljährig) und 7 Fälle wurden beendet Fälle. Keiner der Fälle wurde durch Zuständigkeitswechsel übernommen. In den vergangenen Jahren ist eine nicht unerhebliche Steigerung zu verzeichnen.

Verteilung der Hilfen für junge Volljährige nach Hilfearten



Datenquelle: JUBB 2007;
eigene Berechnungen

7.2 Bedarfssituation und Entwicklungsmöglichkeiten

Aus derzeitiger Sicht ist der Bedarf an Hilfen für junge Volljährige ausreichend gedeckt.

8. Empfehlungen für den Bereich Hilfe zur Erziehung

In allen Bereichen der Jugendhilfe ist von einer künftigen Zunahme der Bedarfswahlen auszugehen, wobei hier die relativ hohe Flexibilität der vorhandenen Einrichtungen eine kontinuierliche Anpassung ermöglicht.

Die Analysen ergaben keine signifikanten qualitativen oder quantitativen Bedarfslücken im Bereich der Hilfen zur Erziehung. Dennoch möchte die Arbeitsgruppe einige Empfehlungen für die weitere Entwicklung aussprechen, um auch künftig dem Anspruch einer guten Bedarfsdeckung im Bereich der Jugendhilfe im Landkreis Straubing-Bogen gerecht zu werden.

- Regelmäßige Überarbeitung und Neubewertung der statistischen Zahlen aus dem jährlichen JUBB-Geschäftsbericht, um rechtzeitig auf die Entstehung von Bedarfssituationen im Landkreis reagieren zu können.
- Nutzung präventiver Angebote, um die Entstehung von Jugendhilfe-Fällen bereits im frühen Vorfeld zu vermeiden. Besonders wichtig ist der Aufbau eines Netzwerks für frühe Hilfen im Landkreis. Insbesondere wird hier die Einrichtung der KoKi-Stelle am Landratsamt sehr begrüßt. Allen Beteiligten wird empfohlen, sich dem Netzwerk zu öffnen, bzw. am Aufbau dieses Netzwerkes mitzuwirken. Durch Öffentlichkeitsarbeit soll dieses Angebot verstärkt bekannt gemacht werden.
- Schließen der Versorgungslücke an teilstationären Hilfsangeboten im Labertal. Überprüfung, ob Tagesstätten-Plätze evtl. in Kooperation mit den Nachbarlandkreisen zur Verfügung gestellt werden können, um ein Angebot vor Ort zu schaffen und lange Fahrtzeiten für die Kinder zu vermeiden. Nutzung gemeinsamer Ressourcen als Möglichkeit, wirtschaftlich flexibler auf Bedarf und auch freie Kapazitäten zu reagieren.
- Schaffen eines Angebotes an sozialer Gruppenarbeit im Landkreis, evtl. in Kooperation mit der Erziehungsberatungsstelle Straubing. Diese Form der Hilfe kann als präventives Angebot betrachtet werden, um kostenintensive Jugendhilfemaßnahmen durch soziales Lernen im Vorfeld zu vermeiden. (Verweis auf den Teilbericht zur Jugendgerichtshilfe)

- Der kontinuierliche Bedarf an ambulanten Hilfen wird in den Jahren unverändert bleiben. Das Installieren von ambulanten Maßnahmen wie beschrieben kann die Herausnahme von Kindern und Jugendlichen verhindern. Daher ist es besonders wichtig, hier auch auf das vorhandene Angebot an freien und privaten Trägern zurückzugreifen.
- Pflegefamilien stellen für Kinder, die außerfamiliär untergebracht werden müssen, eine Alternative zur Unterbringung in einem Heim dar. Durch regelmäßige Öffentlichkeitsarbeit soll der Bestand an Pflegefamilien und qualifizierten Bereitschaftspflegestellen im Landkreis kontinuierlich erhöht werden, da sich der Bedarf an Pflegefamilien tendenziell steigern wird. Die Bereitstellung von standardisierten Qualifizierungskursen für Pflegeeltern wird empfohlen. Insbesondere brauchen jene Pflegepersonen, die Kinder mit erhöhtem pädagogischem Bedarf oder in Notsituationen aufnehmen können, fachliche Qualifizierung und Begleitung.

Anlage:

JUBB-Geschäftsbericht für den Landkreis Straubing-Bogen, 2007

Jugendhilfeplan des Landkreises Straubing- Bogen

Teilplan I Jugendgerichtshilfe

***Bestandserhebung und Empfehlungen für die Jugendgerichtshilfe im Landkreis
Straubing-Bogen***

Stand: Februar 2010

Jugendkriminalität – Jugendgerichtshilfe

Der Schwerpunkt der folgenden Erläuterungen wurde bewusst auf den Bereich der Jugendkriminalität gesetzt, ohne dabei den Fachdienst Jugendgerichtshilfe, JGH, außen vor zu lassen.

1. Definition

Man unterscheidet zwischen Kinder-, Jugend- und Heranwachsendenkriminalität. Die Altersspanne reicht bei Kindern von 8-13 Jahren, bei Jugendlichen von 14-17 Jahren und bei Heranwachsenden von 18-20 Jahren. Streng genommen sind nur Straftaten von Jugendlichen im Alter von 14 bis einschließlich 17 Jahren der Jugendkriminalität zu zurechnen. Der Fachdienst Jugendgerichtshilfe ist zuständig für junge Menschen der Altersspanne vom 14. bis zum vollendeten 21. Lebensjahr.

In kriminologischem Sinne bedeutet Jugendkriminalität das unter Strafe gestellte Verletzungsverhalten von Jugendlichen. Verletzungsverhalten meint dabei menschliches Verhalten, das einen anderen oder die Gemeinschaft verletzt und deshalb unter Strafe gestellt ist.

Der Begriff „Jugendkriminalität“ bezieht sich zunächst auch die Gesamtheit der von der Gruppe der Jugendlichen begangenen Straftaten. Diese Gesamtheit setzt sich zusammen aus dem Hellfeld (bekannte Straftaten) und dem Dunkelfeld (nicht angezeigte Straftaten). Eigentlich geben alle offiziellen Angaben zur Jugendkriminalität nur das Hellfeld wieder, wie z.B. die polizeiliche Kriminalitätsstatistik.

Die Jugendgerichtshilfe ist der für den Bereich der „Jugendhilfe im Strafverfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende“ zuständige Fachdienst des Amtes für Jugend und Familie.

Den rechtlichen Rahmen für das Arbeitsgebiet der Jugendgerichtshilfe bilden das SGB VIII und das Jugendgerichtsgesetz (JGG). Insbesondere erfüllt der Fachdienst Jugendgerichtshilfe die Pflichtaufgabe der Jugendhilfe gem. § 1 und § 2, Abs. 3, Nr. 8, § 52 SGB VIII und § 38 JGG.

2. Grundlagen

Jugendkriminalität ist seit vielen Jahrzehnten, und auch aktuell, ein gerne diskutiertes Phänomen. Die Tatsache, dass Jugendliche im Vergleich zu Erwachsenen häufiger Straftaten begehen, lässt sich in den meisten Fällen mit der noch nicht vollendeten Entwicklung des jungen Menschen begründen und ist zum überwiegenden Teil auch unbedenklich.

Bei Jugendkriminalität spricht man von deren „episodenhaften“ Charakter. Dies bedeutet, dass die Begehung von Straftaten in der Regel eine vorübergehende Erscheinung in der Entwicklung eines jungen Menschen ist. Ein Eingreifen von Seiten

der Justiz oder Behörden zur Beendigung der Begehung einer oder mehrerer Straftaten ist daher meist nicht erforderlich.

Wenn man bedenkt, dass z.B. die meisten männlichen Jugendlichen (80-90%) einmal eine Straftat begehen, aber nur ca. 10% als straffällig registriert werden, wird klar, dass Jugendliche und Heranwachsende die Begehung von Straftaten meist auch ohne förmliche Sanktion durch die Justiz wieder unterlassen. Nur etwa 0,2-1% aller Jugendlichen begeht mehr als fünf Straftaten.

Die Ursachen für eine Verfestigung von kriminellem Verhalten sind vielfältig und können hier nicht abschließend erläutert werden.

Letztlich gibt es eine Vielzahl an Risikofaktoren wie z.B. frühkindliche Entwicklungsschäden oder -verzögerungen, Vernachlässigung, Migration in Kombination mit fehlender Integration, schlechte Schulbildung, Arbeitslosigkeit, Sucht in der Herkunftsfamilie, eigene Sucht usw..

Daher müssen Maßnahmen zur Verringerung von Jugendkriminalität den gesamten Querschnitt der Jugendhilfe abdecken. Erfolgreiche Bekämpfung von Jugendkriminalität beginnt mit einer frühen Förderung von Familien mit Babys und kleinen Kindern und endet mit der Unterstützung der Jugendlichen beim Eintritt ins Berufsleben.

3. Situation im Landkreis Straubing-Bogen

Deutschlandweit sind die Zahlen bezüglich der Jugendkriminalität auf Basis der polizeilichen Statistik seit mehreren Jahren eher rückläufig. Diese Zahlen aus dem Hellfeld werden von Untersuchungen (z.B. Opferbefragungen), die zusätzlich auch den Bereich des Dunkelfeldes untersuchen, bestätigt.

Steigerungen gibt es lediglich im Bereich der Gewaltkriminalität, insbesondere bei den vorsätzlichen und gefährlichen Körperverletzungen. Diese Steigerung bezieht sich ebenso ausschließlich auf die bekannt gewordenen Straftaten. Befragungen z.B. unter Jugendlichen zeigen aber, dass die Gewalt in den letzten Jahren zumindest nicht zugenommen hat und tendenziell ebenfalls eher rückläufig ist.

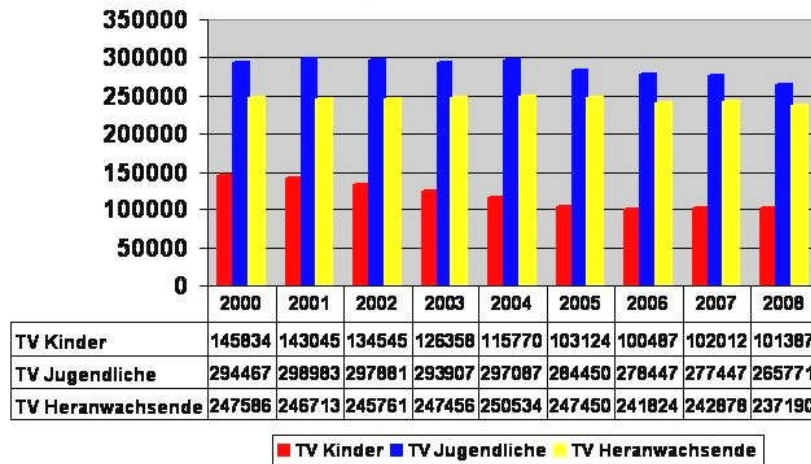
Damit ist der in der Öffentlichkeit aktuell diskutierte Anstieg der Jugendkriminalität bzw. der Gewaltkriminalität so nicht existent und größtenteils medial generiert.

Entwicklung der Tatverdächtigenbelastungszahlen von 2000-2008:

Jugendkriminalität in Deutschland

- Ermittelte Tatverdächtige (TV) -

Quelle: BKA, Polizeiliche Kriminalstatistik 2000 - 2008



Für den Landkreis Straubing-Bogen liegen nur die Fallzahlen der Jugendgerichtshilfe des Amtes für Jugend und Familie vor.

Hier zeigt sich, dass die Zahl der eingehenden Ermittlungsverfahren seit mehreren Jahren stabil ist. Schwankungen von +/- 10% kommen dabei aber durchaus vor.

In den Jahren 2006-2008 musste die Jugendgerichtshilfe pro Jahr etwa 535 eingegangene Verfahren bearbeiten. 2009 lag die Fallzahl bei 588.

Die durch junge Landkreisbürger begangenen Straftaten haben in aller Regel Bagatelldeliktcharakter. Bei etwa 70% der Straftaten handelt es sich um Ladendiebstähle, Sachbeschädigungen, Fahren ohne Fahrerlaubnis und Beleidigungen und kleinere Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz.

Der Anteil der bekannt gewordenen Körperverletzungsdelikte lag 2008 bei rund 100 Verfahren und im Jahr zuvor bei 85. Für das Jahr 2009 war ein minimaler Anstieg von 85 auf 88 Gewaltdelikten zu verzeichnen.

Markant ist vor allem bei Körperverletzungsdelikten der steigende Anteil der unter Alkoholeinfluss begangenen Straftaten. Hier kann in den letzten Jahren ein deutlicher Trend zu einem mehr an Alkoholkonsum unter Jugendlichen festgestellt werden. Da der Konsum von Alkohol die Begehung von Straftaten insgesamt begünstigt, wäre hier ein möglicher Ansatzpunkt zur Intervention bzw. Prävention gegeben.

Sehr gering ist im Landkreis Straubing-Bogen der Anteil der so genannten „Intensivtäter“. Nach Definition der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen spricht man dann von einem Intensivtäter, wenn ein Jugendlicher oder Heranwachsender pro Jahr 10 oder mehr Straftaten begeht.

Laut derzeitigem Stand befindet sich gemäß dieser Definition im Landkreis Straubing-Bogen kein einziger Intensivtäter. Allerdings gibt es mehrere junge Menschen,

die der oben genannten Definition recht nahe kommen und in das Intensivtäterprogramm der Polizeibehörden aufgenommen worden sind.

Die Jugendgerichtshilfe, als der sachbearbeitender Fachdienst, ist im Landkreis Straubing-Bogen mit einer Vollzeitkraft besetzt.

Die Zahl der bearbeiteten Diversionsverfahren und Anklagen lag in den letzten Jahren bei durchschnittlich 370 Verfahren (Schnitt der letzten vier Jahre). Das Bayerische Landesjugendamt empfiehlt eine Zahl von maximal 300 zu bearbeitenden Fällen pro Jahr und Vollzeitkraft.

Durch die Fachkraft können die im SGB VIII und JGG vorgesehenen Basisleistungen wie z.B. Beratung, Berichterstattung, Auflagenorganisation und –überwachung abgedeckt werden. Da z.B. die Zahl der zu überwachenden Auflagen in den letzten 10 Jahren etwa um 400% angestiegen ist, wird ein großer Teil der vorhandenen Ressourcen hiermit gebunden.

Bei einigen Aufgabenbereichen müssen Abstriche gemacht werden, so z. B. bei der Haftbegleitung von Jugendlichen und Heranwachsenden, bei der Durchführung von Betreuungsweisungen und Täter-Opfer-Ausgleichen. Für präventive Arbeit, z.B. in Form von Öffentlichkeitsarbeit und Multiplikatorenschulungen fehlen die zeitlichen Ressourcen. Die Betreuung und Begleitung der Jugendlichen kann nicht so intensiv durchgeführt werden, wie dies in manchen Fällen erforderlich und wünschenswert wäre.

Wenig ausgeprägt ist das Angebot von so genannten Neuen Ambulanten Maßnahmen im Landkreis Straubing-Bogen. Das einzige diesbezügliche Angebot im Landkreis wird in Form der Sozialen Gruppenarbeit von der Kath. Jugendfürsorge angeboten.

Weitergehende Maßnahmen fehlen oder werden vom Fachdienst Jugendgerichtshilfe notdürftig bedient.

4. Soll – Situation

Im Bereich der Jugendkriminalität ist der Landkreis Straubing-Bogen insgesamt gut positioniert.

Ein weiterer Rückgang der Jugendkriminalität wäre natürlich wünschenswert. Allerdings wird ein gewisses Maß an Straftaten, welche durch Jugendliche und junge Erwachsenen begangen werden, konstant verbleiben.

Die Soll-Situation bezüglich der Jugendgerichtshilfe stellt sich aus Sicht des Fachdienstes folgendermaßen dar.

Der Fachdienst sollte alle ihm per Gesetz angetragenen Aufgaben erfüllen können. Durch externe Angebote, wie z.B. Täter-Opfer-Ausgleich, Anti-Aggressions-Training und Betreuungsweisungen sollte die Jugendgerichtshilfe in ihren eigentlichen Aufgaben entlastet werden bzw. zur Wahrnehmung dieser, befähigt werden.

Durch externe Angebote wäre es auch möglich, einen größeren Teil der vom Jugendgerichtsgesetz vorgesehenen erzieherischen Maßnahmen auch auf junge Menschen aus dem Landkreis Straubing-Bogen anzuwenden, was bisher nur einge-

schränkt der Fall ist. Vor allem für junge Menschen, die in die Kriminalität abzugleiten drohen, wäre ein Ausbau des Angebotes wichtig und dienlich.

Verkannt werden darf dabei sicherlich nicht, dass bei einem Flächenlandkreis mit insgesamt niedriger Jugendkriminalität, nie die Vielfalt an pädagogischen Angeboten wie z.B. in Großstädten erreicht werden kann.

5. Empfehlungen für die Jugendgerichtshilfe

- Maßnahmen zur Alkohol – und Drogenprävention ergreifen, wie etwa Jugendschutzkontrollen durchführen, Auflagen für Veranstaltungen kontrollieren, etc. um den Alkoholmissbrauch bei Jugendlichen zu bekämpfen. Dies gilt vor allem den präventiven aber auch den ordnungsrechtlichen Bereich.
- Schaffen von Bedingungen für schulischen Erfolg und berufliche Integration als wichtige Voraussetzungen für ein straffreies Leben. Daher wird auch auf die Teilpläne „Kindertagesbetreuung“ und „Jugendsozialarbeit“ verwiesen.
- Ebenso wichtig ist die Eingliederung der Jugendlichen ins dörfliche Umfeld. Aus diesem Grund wird den Gemeinden empfohlen, in Kooperation mit dem Kreisjugendring regelmäßige Jugendversammlungen abzuhalten um eine bedarfsgerechte Planung und Koordinierung von Freizeitangeboten unter Einbezug der Jugendlichen zu ermöglichen.

Für den konkreten Bereich der Jugendgerichtshilfe ergeben sich folgende Empfehlungen:

- Zukünftig Vergabe von ambulanten Maßnahmen, wie Betreuungsweisungen an externe Fachkräfte (Dieses Zwischenergebnis der laufenden Jugendhilfeplanung wurde bereits im Jugendhilfehaushalt für 2010 eingearbeitet.)
- Schaffen eines Angebotes für die Durchführung von Täter-Opfer-Ausgleich
- Erweiterung des bestehenden Angebots an sozialer Gruppenarbeit in Form von Antiaggressionstrainings. (wir verweisen auf den Teilplan „Hilfen zur Erziehung“)
- Bezüglich der genannten Punkte ist eine engere Zusammenarbeit mit der kath. Jugendfürsorge Straubing, welche die Aufgaben der Jugendgerichtshilfe für den Bereich der Stadt Straubing wahrnimmt, anzustreben.

Durch die vorgeschlagenen Maßnahmen wäre eine intensivere Betreuung von straffälligen Jugendlichen und jungen Erwachsenen möglich. Auch dies kann zu einer Verminderung der im Landkreis Straubing-Bogen registrierten Jugendkriminalität führen.

Anlage:

Jugendgerichtshilfestatistik